



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Langbein, A.: Die Vereinigung der Fürstentümer  
Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

in die Konstellationen der Stunde und gleichermaßen jener prophetische weltpolitische Weitblick aus der Sphäre der traditionellen historischen Begebenheiten heraus, der dem großen Staatsmann des modernen Italien eigen war. Sonnino, sein derzeitiger Nachkomme auf der Consulta, ist ein politischer Fanatiker, der von der endlichen Verwirklichung seiner verrückten politischen Ideale auch zur Stunde noch nach wie vor überzeugt und durchdrungen ist. Die Erkenntnis der Endergebnisse dieses Krieges und unser weltpolitisches Interesse werden, wie wir hoffen, der italienischen Politik die wahren Wege weisen, die ihm seine besten Patrioten vorgezeichnet hatten.



## Die Vereinigung der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt

Von Geheimen und Oberregierungsrat Dr. jur. U. Langbein



Am 19. Februar d. Js. hat der Landtag in Rudolstadt und am 9. März d. Js. der Landtag in Sondershausen auf Antrag der Regierung aus seiner Mitte je einen Ausschuß von 6 Mitgliedern gewählt, der unter dem Vorstize des gemeinschaftlichen Staatsministers in Vorberatungen darüber eintreten sollte, „auf welche Weise die Vereinigung der beiden Fürstentümer Schwarzburg zu einem Staate oder wenigstens eine teilweise Vereinigung der Ministerien zu gemeinsamer Behörde und eine gleichmäßige Fortentwicklung der Gesetzgebung in den Schwarzburgischen Landen geschaffen werden kann.“

Die Anregung zu dem Regierungsantrage wurde insbesondere Ende Januar d. Js. von Mitgliedern des Sondershäuser Landtags gelegentlich der Tagung des Landtagsausschusses gegeben. Daß die völlige Vereinigung der seit dem Jahre 1909 durch Erbvertrag wieder unter einem Fürsten vereinigten Fürstentümer notwendigerweise einmal herbeigeführt werden müßte, schon um eine Arbeitsvereinfachung durch Wegfall der doppelten Ausführung der Reichsgesetze und Verordnungen, sowie der zweifachen Anweisung des Bundesratsbevollmächtigten zu erreichen, und um Ersparnisse in der Verwaltung zu erzielen, darüber waren sich alle Einsichtigen seit Jahren klar. Auch würde in einer einheitlichen Verwaltung eine größere Praxis und besseres Einarbeiten in die verschiedenen Gebiete der Verwaltung durch Arbeitsteilung besonders in der inneren Verwaltung (Soziale-, Wirtschafts-, Kommunalfragen usw.) für die Beamten des Ministeriums erzielt werden können. Die sachliche Begrenzung des Arbeitsstoffes würde eine Erweiterung der Erfahrungen und der Gesichtspunkte

mit sich bringen. Immerhin ist die Frage der Vereinigung der Fürstentümer in der überaus ernsten Zeit, wo Deutschland gegen eine Welt von Feinden in dem schwersten Kampfe, den es je zu bestehen gehabt hat, um seine Existenz ringt, plötzlich aufgeworfen worden, und es ist in Versammlungen und in der Presse bereits lebhaft darüber gestritten worden, ob der Zeitpunkt glücklich gewählt war. Andererseits ist aber auch betont worden, daß gerade die jetzige Zeit geeignet sei, großzügige Entschlüsse zu fassen und Gegensätze zu mildern oder zu überbrücken. Eine Vereinigung der Fürstentümer würde nicht nur politische, sondern auch erhebliche wirtschaftliche Veränderungen mit sich bringen. Sie würde auch eine Änderung der Reichsverfassung bedingen können, da jedes der beiden Fürstentümer als selbständiger Bundesstaat eine Stimme im Bundesrate besitzt, und im Falle der Vereinigung möglicherweise auf eine Stimme Verzicht geleistet werden, oder eine andere Verteilung der Stimmen vorgenommen werden könnte. Insofern erregt die Frage auch über die Grenzen der Fürstentümer hinaus Interesse.

I. Das wichtigste Hausgesetz der Fürsten zu Schwarzburg bildet der von Christian Wilhelm dem Ersten, Anton Günther dem Zweiten und Ludwig Friedrich dem Ersten geschlossene Erb- und Sukzessionsvertrag vom 7. September 1713 (Hermann Schulze: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser Bd. 3 S. 320 f., Junghans: Geschichte der Schwarzburgischen Regenten S. 225 f.). Nach Artikel IV des Vertrages sollen „Lande und Leuthe unzerrissen und unzertrennt samt und sonders beieinander bleiben“. Nach Artikel V soll „in jeder von beiden Linien mehr nicht als ein regierender Herr sein und zwar allezeit der Erstgeborene“. Artikel XII bestimmt, „wenn von beiden in Zukunft regierenden Linien die eine in ihrem Fürstlichen Mannesstamme gänzlich erpirtieren sollte, so ist auf solchen Fall verglichen und verabredet worden, damit der Splendeur und das Ansehen des Hauses um so viel considerabler werde, daß sodann die gesamte Lande der ausgehenden Sondershäussischen oder Rudolstädtschen Linie als Fideikommissgüter dem zu selbiger Zeit regierenden Landesfürsten der anderen Linie allein anheimfallen und dabei zu ewigen Zeiten gelassen werden sollen, bergestalt, daß gedachte Lande wiederum unter einem regierenden Herrn koalезieren und also forderst unzertrennt und ungetheilt ewig beisammen bleiben mögen“. Der Hausvertrag vom 7. September 1713 ist durch eine Vereinbarung vom 21. April 1896, die von sämtlichen Agnaten des Schwarzburgischen Gesamthauses vollzogen und durch Gesetz (im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen: Ges. vom 14. August 1896, im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz vom 1. Juni 1896) von den Landtagen genehmigt wurde, ergänzt werden. Die Vereinbarung bestimmt, daß nach dem Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Hause Schwarzburg-Sondershausen der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt und die durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz zur Regierungsnachfolge im Fürstentum Schwarzburg-

Sondershausen berufen sein soll. Im Falle des ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz aus ebenbürtiger Ehe erfolgenden Ablebens des regierenden Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt soll der Prinz Sizzo zu Schwarzburg, Sohn des Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und dessen Gemahlin, Helene Gräfin von Reina, Prinzessin zu Anhalt, sowie dessen durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz Regierungsnachfolger im Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen wie Schwarzburg-Rudolstadt sein.

II. Für die Frage der Vereinigung der Fürstentümer beansprucht zurzeit die Gestaltung des Landtagswahlrechts das Hauptinteresse.

Der Landtag des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen besteht nach dem Wahlgesetz vom 14. Januar 1856, geändert durch die Gesetze vom 13. April 1881, 19. April 1904 und 2. April 1912, neu abgefaßt in der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. April 1912 aus: a) höchstens sechs lebenslänglichen, vom Fürsten ernannten Mitgliedern, von denen nicht mehr als je drei der Ober- und der Unterherrschaft angehören dürfen, b) sechs Abgeordneten der Höchstbesteuerten, und zwar je drei von der Ober- und der Unterherrschaft, die in unmittelbarer geheimer Stimmzettelmahl je von denjenigen 150 Wahlberechtigten, welche die höchsten direkten Staatssteuern in jedem dieser Landestheile entrichten, je in einer Wahlhandlung gewählt werden, c) aus sechs Abgeordneten aus „sogenannten“ allgemeinen Wahlen.

Wählbar ist jeder, der das aktive Wahlrecht hat und dreißig Jahre alt ist. Wahlberechtigt ist jeder fünfundzwanzig Jahre alte männliche Staatsangehörige, welcher nicht mit Entrichtung direkter Staatssteuern ein Jahr oder länger im Rückstande ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Fürstentums besitzt, ohne daß dieses nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 ruht. Die Abgeordneten aus den allgemeinen Wahlen werden von Wahlmännern, die Wahlmänner zunächst von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Die Unterherrschaft und die Oberherrschaft bilden für die allgemeinen Wahlen nach Amtsgerichtsbezirken (der Bezirk des Amtsgerichts Arnstadt allein ist geteilt in den Bezirk der Stadt Arnstadt und den Bezirk der Landortschaften) je drei Wahlbezirke. Die Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln und nach absoluter Stimmenmehrheit.

Für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt ist das Wahlgesetz für den Landtag am 19. November 1870 ergangen, Nachtragsgef. vom 28. Juni 1913. Der Landtag besteht aus 16 Abgeordneten, a) 4 Abgeordneten der Höchstbesteuerten, der 326 Höchstbesteuerten im Wahlkreis Rudolstadt I, der 110 Höchstbesteuerten im Wahlkreis Rudolstadt II (Stadttilm und Lautenberg), der 135 Höchstbesteuerten im Wahlkreise Königssee und der 180 Höchstbesteuerten im Wahlkreise Frankenhäusen, in diesen vier Wahlbezirken direkt und geheim gewählt, b) aus 12 Abgeordneten der übrigen Wähler, in 12 Wahlkreisen

direkt und geheim gewählt. Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre nach dem Reichstagswahlrecht analogen Bestimmungen. Wahlberechtigt sind alle männlichen Staatsangehörigen, welche direkte Staatssteuern entrichten, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, ihren Wohnsitz innerhalb des Fürstentums haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wähler, der seit mindestens einem Jahre Angehöriger des Fürstentums ist.

Die staatlichen Einrichtungen in beiden Fürstentümern haben sich durchaus unabhängig voneinander und verschiedenartig entwickelt. In Sondershausen ist eine erste und eine zweite Kammer im Landtage vereinigt, da der Landtag zu  $\frac{1}{3}$  aus vom Fürsten auf Lebenszeit ernannten und zu  $\frac{2}{3}$  aus gewählten Abgeordneten sich zusammensetzt, falls der Fürst sechs lebenslängliche Mitglieder ernannt hat. In Rudolstadt besteht der Landtag nur aus gewählten Abgeordneten. Die Abgeordneten aus „sogenannten“ allgemeinen Wahlen bilden in Sondershausen nur  $\frac{1}{3}$ , in Rudolstadt  $\frac{3}{4}$  des Landtags; im ersteren Staate werden sie indirekt durch Wahlmänner, im letzteren direkt gewählt. Die Wählbarkeit beginnt in Sondershausen mit dem dreißigsten Lebensjahre, in Rudolstadt mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre. In Rudolstadt kann jeder wählen, der seinen Wohnsitz im Fürstentum hat, in Sondershausen muß er das Bürgerrecht in einer Gemeinde haben, in den meisten Fällen also zwei Jahre in der Gemeinde wohnen. Eine Einigung auf ein neues in beiden Landtagen annehmbares Wahlgesez (zur Annahme gehört eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  und zweimalige Abstimmung) unter gegenseitigen Zugeständnissen auf einer mittleren Linie dürfte nicht unerhebliche Schwierigkeiten bieten und doch wird sie die erste Voraussetzung für eine Durchführung der Vereinigung bilden müssen.\*)

Auch die Vertretung der Erwerbsstände in Berufskammern ist in den Fürstentümern nicht durchweg gleich geordnet.

Die Handwerkskammer ist durch Staatsvertrag vom 17. März 1900 für beide Fürstentümer gemeinsam errichtet. Durch Gesez vom 17. August 1901 ist für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen eine Landwirtschaftskammer mit dem Sitze in Sondershausen errichtet. In Rudolstadt gibt es keine gesetzliche Vertretung der Landwirtschaft. Handelskammern sind in beiden Staaten getrennt gebildet: Ges. vom 30. Juli 1899, ergänzt durch Ges. vom 6. Dezember 1906 für Sondershausen, Ges. vom 22. März 1901 und Ges. vom 25. März 1904 für Rudolstadt. Der Ausdehnung der Landwirtschaftskammer auf Rudol-

\*) Die in Arnstadt tagende Konferenz von Regierungsvertretern und Landtagsabgeordneten der beiden Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen wird den Landtagen bezüglich des Landtags und Wahlrechts empfehlen: Ein Landtag mit der gleichen Zahl von Abgeordneten aus jedem Fürstentum. Der Landtag besteht aus 32 Abgeordneten. Hiervon werden 4 vom Fürsten ernannt, 12 Höchstbesteuerle, 16 Abgeordnete aus allgemeinen Wahlen mit gleichem, geheimem und direktem Wahlrecht für alle 25 Jahre alten männlichen Staatsbürger.

stadt und dem Zusammenschluß der Handelskammern werden aber in Zukunft sachliche Bedenken nicht entgegenstehen; die Kammern werden, wenn sie ein größeres Wirtschaftsgebiet umfassen, naturgemäß an Bedeutung nach außen gewinnen. —

Auch die Gerichtsorganisation ist eine verschiedene. Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen (5 Amtsgerichte mit zusammen 10 Richtern) hat sich mit Staatsvertrag vom 7. Oktober 1878 (Ges.-Samml. 1879 S. 79 f.) an Preußen dahin angeschlossen, daß das Königl. Oberlandesgericht in Naumburg a. S. zum Oberlandesgericht und das Königl. Landgericht in Erfurt zum Landgericht für das Fürstentum bestellt worden ist. Preußen hat bei ersterem eine Richterstelle, bei dem Landgerichte 3 Richter-, 1 Staatsanwalts- und 1 mittlere und 1 untere Stelle an die von Sondershausen vorgeschlagenen Beamten zu verleihen, welche durch die Ernennung die Eigenschaft preußischer Beamten erlangen. Seit 1. Oktober 1882 ist eine detachierte Strafkammer in Sondershausen errichtet. Der Staatsvertrag lief vom 1. Oktober 1879 zunächst auf 12 Jahre und verlängerte sich stillschweigend um 12 Jahre, wenn kein Teil vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode kündigt; der Vertrag läuft mithin, da er nicht gekündigt ist, bis 30. September 1927.

Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt (7 Amtsgerichte mit zusammen 17 Amtsrichtern und 1 Hilfsrichter — die auffallend hohe Zahl rechtfertigt sich durch die in Rudolstadt noch im Gange befindliche Grundbuchanlage sowie dadurch, daß die Tätigkeit der Notare von den Gerichten mit geleistet werden muß; 3 Grundbuchrichterstellen werden in 3 bis 5 Jahren eingezogen werden —) ist durch Staatsverträge mit dem meiningischen Kreis Saalfeld und dem preußischen Kreis Ziegenrück zu einem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolstadt vereinigt und gehört mit zu dem gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichte in Jena. Für die Vorbereitung zum höheren Justizdienste und die juristischen Prüfungen gelten die Vorschriften, welche durch Vereinbarung mit den bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte beteiligten Regierungen festgestellt sind, Verordnung vom 23. Juli 1908. Für Sondershausen dagegen gelten die preußischen Vorschriften, s. Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Juli 1913.

Das Institut der Notare, in Rudolstadt nicht vorgesehen, ist in Sondershausen durch Gesetz vom 9. Januar 1872 eingeführt, s. vgl. Notariatsordnung vom 29. Juli 1899, und Notariatskostengesetz, vom 12. Januar 1900 neu verabsaft.

Die oberste Staatsverwaltungsbehörde bildet in jedem Fürstentum ein Ministerium, an dessen Spitze seit Juli 1909 ein gemeinschaftlicher Staatsminister steht. In Sondershausen ist nach § 6 des Gesetzes vom 17. März 1850 und § 11 der B. D. vom 16. August 1850 ein Gesamt-Ministerium eingerichtet, das als Kollegium nach Stimmenmehrheit beschließt über Gesetze, Verordnungen und allgemeine Instruktionen, über Entscheidungen auf Beschwerden oder Rekurse, über Anstellung, Befolgung, Entlassung, Versetzung

der Staats-, Kirchen- und Schuldiener, sowie über andere im § 11 der V. D. vom 16. August 1850 aufgeführten Gegenstände. In Rudolstadt haben die betreffenden Gesetze vom 30. April 1858, 7. Februar 1868 und vom 8. August 1879 eine solche Instanz nicht vorgesehen. In Sondershausen hat das Ministerium 2 Abteilungschefs (Staatsräte), sowie 3 juristische vortragende Räte, 1 Regierungsassessor, 1 Landesschulrat, 1 Regierungs- und Baurat, 1 landwirtschaftlichen Beirat, 3 vortragende Räte im Nebenamte (für das Medizinalwesen, die Forst- und die höheren Schulangelegenheiten). Der jährliche Gesamtaufwand des Ministeriums ist mit 150 000 Mark etatifiziert, wobei der besseren Vergleichung mit Rudolstadt halber die dort beim Ministerium nicht eingestellten Beamten:

- 1 Forstbureaubeamter,
- 1 Baubeamter,
- 1 Bauaufseher,

die im Sondershäuser Etat beim Ministerium verrechnet sind, mit ihrem Durchschnittsgehalt von zusammen zirka 8850 Mark hier außer Betracht geblieben sind.

In Rudolstadt gehören zum Ministerium 2 Abteilungsvorstände (Staatsräte), 5 vortragende Räte, darunter ein Regierungs- und Baurat und 1 Regierungs- und Forstrat, 1 Referent in Medizinalsachen, 1 Regierungsassessor. Der jährliche Gesamtaufwand ist mit 117 825 Mark etatifiziert.

Unter dem Ministerium stehen in Rudolstadt die 3 Landratsämter in Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen und die von der Aufsicht des Landrats eximierte Stadt Rudolstadt (V. D. vom 5. Februar 1886).

In Sondershausen sind 2 Landratsämter (in Sondershausen: Kreis der Unterherrschaft, und in Gehren: Kreis der Oberherrschaft) und die beiden kreisfreien Städte Sondershausen und Arnstadt dem Ministerium unterstellt: vgl. § 164 der Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 und § 1 der Kreisordnung vom 6. April 1912.

Im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen ist seit 1. Oktober 1912 die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch drei Instanzen eingeführt. Gesetz vom 13. Mai 1912, Zuständigkeitsgesetz vom 3. Oktober 1912. Es besteht 1) je ein Bezirksverwaltungsgericht in Sondershausen und Gehren, für den Kreis und die kreisfreie Stadt, 2) das Landesverwaltungsgericht beim Ministerium und 3) das durch Staatsvertrag vom 15. Dezember 1910 und Nachtrag vom 1. April 1912 in Gemeinschaft mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt in Jena errichtete Thüringische Oberverwaltungsgericht. Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt gibt es nur für die letzte Instanz diesen Gerichtshof. Streitigkeiten, für welche das Verfahren nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist, werden in zweiter Instanz von dem selbständigen Rekurskollegium für Gewerbesachen entschieden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in den unteren Instanzen noch nicht durchgeführt. In beiden Staaten ist zur Entscheidung von Armenrechtsstreitigkeiten

(Unterstützungswohnstzgesetz vom 30. Mai 1908) eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation für das Heimatwesen errichtet (Sondershäuser Ges.-S. 1872 S. 89, Rudolstädter Ausf.-Ges. vom 23. Juni 1871).

An Staatssteuern wird in beiden Fürstentümern die Einkommensteuer erhoben: Sondershausen: Ges. vom 15. Februar 1912, Stufen: Ges.-Samml. S. 44 und 45, Rudolstadt: Ges. vom 28. Juni 1913, Stufen: Ges.-Samml. 1913, S. 261 bis 263; die Stufen sind in beiden Staaten verschieden hoch und steigen in Sondershausen bei einem Einkommen von jährlich 100 000 Mark bis 4,97 Prozent, in Rudolstadt bis 4,91 Prozent, bei 200 000 Mark in Sondershausen bis 4,185 Prozent, in Rudolstadt dagegen bis 5,125 Prozent. Diese Prozentsätze bleiben dann weiter. In Rudolstadt ist noch eine Gewerbe- und Betriebssteuer und neuerdings auch eine Kapitalrentensteuer eingeführt. Außerdem werden in beiden Staaten Grund- und Gebäudesteuer, sowie Landesanteil an der Reichs-Erbchaftssteuer und in Rudolstadt noch eine staatliche Hundesteuer erhoben. Nach dem Ges. vom 20. Dezember 1896 fließt von der Hundesteuer  $\frac{1}{3}$  der Einnahme in die Staatskasse,  $\frac{1}{3}$  in die Waisenkasse und  $\frac{1}{3}$  in die Gemeindefasse. Der Jahresertrag ist mit 8700 Mark im Staatshaushalts-Etat in Einnahme gestellt.

Nach § 59 des Reichserbchaftsgesetzes vom 3. Juni 1906 und dem Sondershäuser Landesgesetz vom 10. Februar 1891 wird an Landes-Erbchaftssteuern in Sondershausen erhoben: vom Ehegatten, wenn durch denselben rechtlichen Vorgang ein Abkömmling aus ihrer bis zum Eintritt des Rechtes auf den Erwerb ungetrennten Ehe nicht miterwirbt: 3 Prozent,

- a) von unehelichen, von dem Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen,
- b) von Abkömmlingen von an Kindesstatt angenommenen Personen, soweit sich auf jene die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken und bei einem Werte des Erwerbs bis zum Betrage von 10 000 Mark: 8 Prozent, bei einem Werte über 10 000 Mark: 2 Prozent.

Zur Grundsteuer ist noch zu bemerken: In Sondershausen ist sie nach dem Ges. vom 8. Juli 1865 von den ertragsfähigen Grundstücken und den Gebäudeflächen mit Hofräumen zu entrichten. Der Jahresbetrag der Gebäudesteuer ist im Ges. vom 25. Januar 1870 auf  $2\frac{1}{2}$  Prozent des Nutzungswertes der Gebäude, der Jahresbetrag der Grundsteuer auf 6 Prozent vom Reinertrag der Liegenschaften berechnet. Der Reinertrag der Gebäudesteuer soll, wie auch in Rudolstadt, alle fünfzehn Jahre revidiert werden. Im Etat sind die Beträge dem Sollauskommen entsprechend eingesetzt. Der Grundsteuerertrag erfährt dabei durch Übergang unbebauter Flächen zur niedrigsten Stufe fortgesetzt eine Minderung, während die Gebäudesteuer durch Neubauten sich erhöht. In Rudolstadt sind in den Finanzperioden 1909/11 und 1912/14 nur 75 Prozent der Grund- und Gebäudesteuer zur Hebung gekommen. Der Prozentsatz für

die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer ist in Rudolstadt durch Ges. vom 19. Januar 1872 auf 8 Prozent des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften und 4 Prozent des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Gebäude festgesetzt.

Kirchensteuern werden für die Mitglieder der evang. Landeskirchen in beiden Staaten nicht erhoben.

Auch die Beamtenbesoldungen sind verschieden geregelt, für Sondershausen durch Ges. vom 30. Januar 1912, für Rudolstadt durch Ges. vom 22. März 1913.

In Rudolstadt sind die unteren, in Sondershausen die oberen und mittleren Beamten besser gestellt.

Nach dem Sondershäuser Ges. vom 21. Dezember 1887 wird den Staatsbeamten, Geistlichen und öffentlichen Lehrern der 75 Prozent übersteigende Betrag der Gemeindesteuer (für das Dienst Einkommen berechnet) vom Staate erstattet. In Rudolstadt besteht diese Steuererstattung nicht mehr.

Dafür müssen allerdings in Sondershausen die Beamten jährlich 2 Prozent ihres Dienst Einkommens (bei einem Staatszuschuß, mit jährlich 60 000 Mark etatisiert), zur staatlichen Witwen- und Waisenkasse einzahlen, während sie in Rudolstadt abgabefrei sind. Allerdings besteht in Rudolstadt eine staatliche Witwengeld-Zuschußkasse, die in 10 Stufen-Zuschüsse von jährlich 30 Mark bis 300 Mark zum Witwengeld gewährt, und zu der die Beamten gegen einen geringen Beitrag beitreten müssen, während ihnen die Wahl der Stufe freisteht.

Das Witwengeld der Staatsbeamten beträgt nach dem Sondershäuser Ges. v. 1. April 1912 drei Zehntel des vom Verstorbenen zur Zeit seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienste bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, in Rudolstadt (B. D. v. 2. März 1842 und 9. Dezember 1859, Ges. v. 21. Februar 1873, B. D. v. 27. Februar 1874, Ges. vom 20. Oktober 1880, Ges. v. 16. Februar 1899), für die Witwe allein oder auch zusammen mit dem Waisengeld den fünften Teil der Besoldung, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes bzw. vor dem Eintritt in den Ruhestand oder die Dispositionsstellung bezog. Das Waisengeld wird in beiden Staaten bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gewährt, in Sondershausen  $\frac{1}{4}$  des Witwengeldes der Mutter, bei Vollwaisen  $\frac{1}{2}$ , im ganzen mit Witwengeld zusammen nicht mehr als  $\frac{3}{4}$  des Dienst Einkommens. In Rudolstadt (Ges. vom 13. März 1858 und Ges. vom 16. Februar 1898) erhält eine Witwe, falls sie beim Ableben des Staatsdieners allein zurückbleibt, die ganze Pension, ebenso mit leiblichen Kindern zusammen, mit Stiefkindern oder zugleich mit solchen und leiblichen Kindern 2 Kopfteile für die Witwe unter Zuweisung der auf die Witwe und die leiblichen Kinder fallenden Kopfteile an die Witwe und der anderen auf die Stiefkinder fallenden Kopfteile an die Stiefkinder. Vollwaisen teilen die Pension ( $\frac{1}{5}$  der Besoldung) nach Kopfteilen.

Die Reisekostenvergütung der Beamten ist durch die Sondershäuser B. D. vom 31. Dezember 1900 (Ges. von 1901 S. 1 f.) höher bemessen als durch das Rudolstädter Gesetz vom 20. März 1907. Die Witwen und Töchter der Sondershäuser Beamten erhalten im Falle der Not bedeutende Unterstützungen

aus der Elisabeth-Leopold-Stiftung, die  $1\frac{1}{2}$  Millionen Mark Vermögen besitzt. Gef.-Samml. 1906 S. 39.

Für die Volksschulen wendet Rudolstadt bedeutend höhere Staatsmittel auf als Sondershausen. Es trägt der Staat außer einem nach dem Etat 1912 bis 1914 in Höhe von 30 000 Mark übernommenen Anteil vom Grundgehalt (100 Mark bei den Lehrern, 200 Mark bei den Lehrerinnen) sämtliche Alterszulagen und leistet das Erforderliche, wenn die Bedürfnisse der Pensionsklasse für die Volksschullehrer durch die Beiträge der Schulgemeinden ungedeckt bleiben: Volksschullehrerbefoldungsgesetz vom 25. März 1913, Gef. vom 20. März 1907 und 13. März 1908. Das Grundgehalt beträgt in Rudolstadt 1300 Mark; acht Alterszulagen nach je 3 Dienstjahren im Gesamtbetrage von 1700 Mark und freie Dienstwohnung oder Wohnungsgeldentschädigung werden gegeben, Gesamtgehalt 3000 Mark und Dienstwohnung. In Sondershausen werden nur zu den Alterszulagen V der Gehaltsstufen V bis X, Stufe 1900 bis 3100 Mark Beiträge aus der Staatskasse gegeben, insoweit sie nicht durch Stelleneinkommen oder Verpflichtung dritter aufgebracht werden, und zwar insoweit aus der Staatskasse

	bei Gehaltsstufe IV	200 Mark	
"	"	V 400	"
"	"	VI 600	"
"	"	VII 800	"
"	"	VIII 1000	"
"	"	IX 1200	"
"	"	X 1400	"

§§ 5 und 10 des Volksschullehrerbefoldungsges. vom 11. Januar 1908, geändert durch Gef. vom 1. Februar 1912. Das Grundgehalt beträgt in Sondershausen 1300 Mark. Es erhöht sich in 9 Alterszulagen bis 3100 Mark. Daneben wird gleichfalls freie Dienstwohnung oder Wohnungsgeldentschädigung gewährt. In Rudolstadt leistet mithin der Staat mehr und die Gemeinden leisten weniger zu den Gehältern der Volksschullehrer. Zur Ruhegehaltskasse leistet in Sondershausen der Staat das Erforderliche, soweit die von den Gemeinden jährlich zu zahlenden 5 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Lehrerdiensteinkommen nicht ausreichen: Gef. vom 21. März 1904. Dieser Zuschuß ist in Sondershausen wie in Rudolstadt zuletzt mit jährlich 43 000 Mark etatisiert, die Beihilfe zu Schulbauten erschien in Rudolstadt mit jährlich 15 000 Mark im ordentlichen Etat, während in Sondershausen in Tit. G. IX nur 5000 Mark für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten eingestellt sind, und im übrigen Beihilfen zu Schulbauten aus außerordentlichen Mitteln, das sind die Überschüsse der Finanzverwaltung, als einmalige nicht unerhebliche Zuwendungen zur Verfügung gestellt werden. Wenn man diese Beihilfe außer Betracht läßt, so erscheinen die Ausgaben für die Volksschulen im Sondershäuser Etat mit 248 625 Mark jährlich im Rudolstädter mit 319 700 Mark. Im Sondershäuser Etat 1912/15 sind

noch eingestellt: Zeichenschulen in Großbreitenbach, Gehren und Langewiesen, zus. 2550 Mark, gewerbliche Fortbildungsschulen in Sondershausen, Greußen und Arnstadt zus. 1490 Mark, Schule in Greußen 4000 Mark und neuerdings auch in Großbreitenbach 1000 Mark. Im Rudolstädter Etat 1912/14 sind für Zeichen-, Handels- und Gewerbeschulen insgesamt 4575 Mark eingestellt. Für die höheren Staatschulen stellt Sondershausen jährlich 189 260 Mark und Rudolstadt nur 49 054 Mark ein; Sondershausen unterhält in Sondershausen ein humanistisches Gymnasium verbunden mit einer lateinlosen Realschule, in Arnstadt ein Reformrealgymnasium verbunden mit einer lateinlosen Realschule. In Rudolstadt besteht nur in der Stadt Rudolstadt ein humanistisches staatliches Gymnasium und ein Realprogymnasium. Das Realprogymnasium in Frankenhäusen ist eine städtische Anstalt, die eine staatliche Beihilfe erhält. Außerdem werden in Rudolstadt Zuschüsse zu nicht staatlichen höheren und gehobenen Schulen gegeben, etatisiert mit 16 000 Mark jährlich.

Die Schulaufsicht wird in Sondershausen vom Staate durch die Landes-schulbehörde (Landeschulinspektor) und die Kreis-schulämter (Kreis-schulinspektoren) ausgeübt: Volksschulgesetz vom 31. Mai 1912. In Rudolstadt wird sie von den Geistlichen noch nebenamtlich besorgt: Gesetz vom 21. Februar 1873.

(Schluß folgt)

